

Barth, den 04.01.19

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Barth

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Kleinbeträge bis 15,00 € werden am 15.08.2019 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis 30,00 € am 15.02.2019 und am 15.08.2019 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2019 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2019, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Bitte sorgen Sie zu den genannten Fälligkeitsterminen für ausreichende Kontodeckung. Wenn ein Fälligkeitsdatum auf einen Sonn-/Feiertag fällt, gilt der nächste Bankarbeitstag als Abbuchungstermin.

Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto des Amtes Barth,

Bank	BIC	IBAN
Sparkasse Vorpommern	NOLADE21GRW	DE59150505000000000663
Deutsche Bank	DEUTDEBRXXX	DE96130700000640380200
Pommersche Volksbank	GENODEF1HST	DE64130910540002621827

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren kann beim Amt für Finanzen und Innere Verwaltung, Abt. Kasse beantragt bzw. widerrufen werden.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch beim Amt Barth, Teergang 2 in 18356 Barth angefochten werden.

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer, der Gebühr der Wasser- und Bodenverbände und der Zweitwohnungssteuer werden 2019 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2018 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen der zuletzt erstellten Bescheide.

Bescheide für Landpachten, für Mieten, für Erbbauzins und für die Pachten der Garagenstandorte werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten, der unterzeichnete Vertrag ist. Aus diesen Verträgen sind die Beträge mit den Fälligkeiten ersichtlich.

Haß
Amtsvorsteher

